

# Friedhofsgebührensatzung

FGS

## der Gemeinde Wörnitz

vom 16.04.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wörnitz folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 5,00 €,
  - b) eine Einzelgrabstätte für Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 10,00 €,

- |   |          |
|---|----------|
| c) eine Doppelgrabstätte - Familiengrab   | 18,00 €, |
| d) eine Urnenerdgrabstätte - Reihengrab   | 12,00 €, |
| e) eine Urnenerdgrabstätte - Familiengrab | 23,00 €, |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

## § 5 Bestattungsgebühren

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Friedhofshalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag | 180,00 €. |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe beträgt                              | 50,00 €.  |
| (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt                           |           |
| a) bei einer Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr                | 190,00 €, |
| b) bei einer Einzelgrabstätte für Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr               | 380,00 €, |
| c) bei einer Doppelgrabstätte - Familiengrab   | 380,00 €, |
| d) bei einer Urnenerdgrabstätte - Reihengrab   | 90,00 €,  |
| e) bei einer Urnenerdgrabstätte - Familiengrab   | 90,00 €.  |
| (4) Die Gebühr für das Aufbewahren von Ascheresten beträgt                                 | 40,00 €.  |
| (5) Die Gebühr beträgt bei   |           |
| a) der Ausgrabung/Freilegung von Särgen/Gebeinen   | 960,00 €, |
| b) der Ausgrabung/Freilegung von Urnen/Ascheresten   | 260,00 €. |
- Für die Wiederbeisetzung fallen zusätzlich die Gebühren gemäß dieser Satzung an.

## § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal, eine Grabplatte oder eine sonstige bauliche Anlage errichten, verändern oder vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.11.2005 außer Kraft.

Wörnitz, 16.04.2020

Gemeinde Wörnitz

Beck  
Erster Bürgermeister